

## **Amtliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Satzung über Bebauungsplan Nr. 11.M.200 „Am Rathaus/Am Schilde“**

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 05.07.2023 den

**Bebauungsplan Nr. 11.M.200 „Am Rathaus/Am Schilde“**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden: durch die Straßenmitte der Straße „Vogelsang“,  
im Osten: durch die Grundstücke östlich der „Kleinen Wasserstraße“,  
im Süden: durch eine Linie, die die Nordseite des Rathausanbaus mit den nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nördlich der „Große Scharrenstraße“ verbindet,  
im Westen: durch eine Linie im Abstand von 2,25 m westlich zu den Straßenbahngleisen.

(siehe Übersichtsplan)

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung sowie die für die Planung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) dazu ab sofort im

**Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3** während der nachstehend genannten Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

**Dienstags** 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr  
**Donnerstags** 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Ergänzend können der Bebauungsplan und die Begründung dazu im Internet unter [bplan.geodaten-mv.de/](http://bplan.geodaten-mv.de/) oder [www.geoport-hro.de/desktop](http://www.geoport-hro.de/desktop) über das Kartenthema Bauen und Stadtplanung/ B-Pläne eingesehen und heruntergeladen werden.

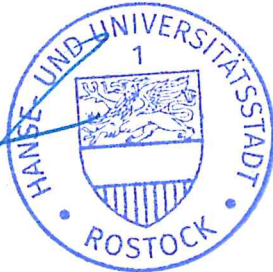
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des

Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

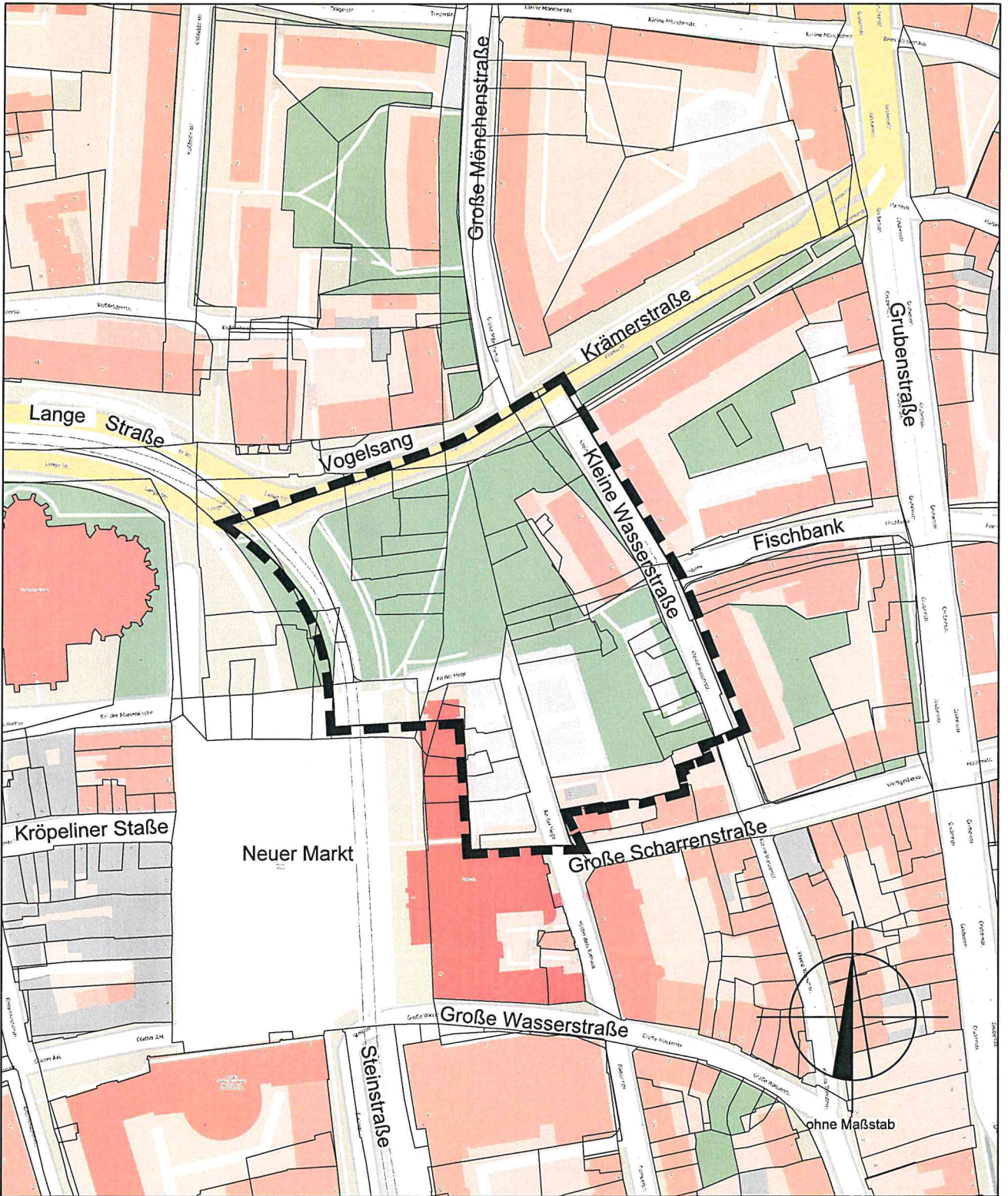
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

  
Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin



Rostock, den 11.12.2023





Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY4.0)

### Übersichtsplan zum Bebauungsplans Nr. 11.M.200 "Am Rathaus / Am Schilde"